

**Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien
in die konsekutive Studienstruktur**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004)

1. Ausbildungsgänge an Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung „Bachelor“ führen sollen (im Folgenden Bachelorausbildungsgänge genannt), sind zu akkreditieren. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
2. Voraussetzungen für die Akkreditierung sind:
 - 2.1 Der Zugang zu Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien setzt eine Hochschulzugangsberechtigung (ggf. auch über die Regelungen für den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber) voraus.
 - 2.2 Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens 3 Jahre einschließlich der Abschlussprüfung. Die Ausbildungsgänge sind zu modularisieren und mit ECTS-Punkten zu versehen.
 - 2.3 Bei einer Ausbildungsdauer von 3 Jahren sind für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. ECTS-Punkte werden aufgrund von theoriebasierten und praxisbasierten Ausbildungsanteilen erworben. Theorie- und praxisbasierte Ausbildungsanteile sind inhaltlich aufeinander bezogen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Punkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Punkte nicht unterschreiten.
 - 2.4 Die Ausbildungsgänge sehen obligatorisch eine Bachelorarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 6 – 12 ECTS-Punkte, die auf die theoriebasierten Ausbildungsanteile anzurechnen sind.
 - 2.5 Lehrpersonal
 - 2.5.1 Hauptberufliche Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen gemäß § 44 HRG erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 HRG und den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Der Anteil

der Lehre, der von hauptberuflichen* Lehrkräften erbracht wird, die die für Professoren geltenden Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, soll 40 % nicht unterschreiten.

2.5.2 Nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Punkten führende Lehrveranstaltungen anbieten, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen erfüllen. Ausnahmsweise können solche Lehrveranstaltungen auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen. Nebenberufliche Lehrkräfte, die als Prüfer/Prüferinnen an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen erfüllen.

3. Im Rahmen der Akkreditierung sind neben den Voraussetzungen nach Ziff. 2.1 – 2.5 im Hinblick auf die für die hochschulrechtliche Gleichstellung erforderliche Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Hochschulabschlüssen insbesondere auch zu überprüfen:

- das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb)
- Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien.
- das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätssicherungssystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

* Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

Erläuterungen:

Zu 1:

Gegenstand der Beschlussfassung ist eine auf die hochschulrechtlichen Berechtigungen bezogene Gleichstellung von Bachelorabschlüssen an Berufsakademien mit Bachelorabschlüssen an Hochschulen. Ziel ist es, den Absolventen von Berufsakademien insbesondere den Zugang zu Masterstudiengängen zu eröffnen. Darüber hinaus können Berufsakademieabsolventen unter den gleichen Voraussetzungen wie Bachelorabsolventen von Hochschulen zu anderen weiterführenden Studienangeboten und zur Promotion zugelassen werden. Die Kultusministerkonferenz geht davon aus, dass mit der akademischen Gleichstellung der Bachelorabschlüsse der Berufsakademien auch die berufsrechtliche Gleichstellung verbunden ist. Für die Diplomabschlüsse an Berufsakademien gilt der Grundsatzbeschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.09.1995, der sich auf die Einbeziehung in die Hochschuldiplom-Richtlinie der EU sowie ihre berufsrechtliche Bewertung bezieht, weiter.

Einbezogen in die Gleichstellung nach Akkreditierung sind entsprechend den für den Hochschulbereich geltenden Festlegungen der Kultusministerkonferenz zur Einführung der gestuften Studienstruktur im Zuge des Bologna-Prozesses ausschließlich Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Dies gibt den bestehenden Berufsakademien auch Veranlassung, ihre Ausbildungsangebote grundlegend zu überarbeiten und an die neuen Anforderungen anzupassen. Bei der Abschlussbezeichnung handelt es sich nicht um einen Hochschulgrad, sondern um eine staatliche Abschlussbezeichnung.

Ziffer 2.1 – 2.5 enthalten in Anlehnung an die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gem. § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ die Strukturvorgaben für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien, die im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen sind.

Zu 2.1

Der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder Zugang über die Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber) als Zugangsvoraussetzung zu Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien ist als Mindeststandard zu verstehen. Dies schließt nicht aus, dass auch darüber hinausgehende Voraussetzungen (z. B. Beschränkung auf Allgemeine Hochschulreife, zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung Teilnahme an Eignungsfeststellungsverfahren usw.) festgelegt werden können.

Zu 2.2:

Die Mindestausbildungsdauer orientiert sich an den auch für den Hochschulbereich geltenden Vorgaben nach § 19 HRG für Bachelorstudiengänge sowie an der Hochschuldiplomrichtlinie der EU.

Zu 2.3:

Der Vergleich mit dualen Fachhochschulstudiengängen macht es erforderlich, dass als Voraussetzung für eine hochschulrechtliche Gleichstellung die theoriebasierten Ausbildungsanteile in einem angemessenen Verhältnis zu den praxisbasierten Ausbildungsanteilen stehen. Die Zuordnung zu „theoriebasiert“ und „praxisbasiert“ ist dabei nicht institutionsbezogen, sondern auf den Lerninhalt bezogen vorzunehmen, sodass auch während der Ausbildungsphasen im Betrieb bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die auch das Lehrpersonal betreffen (vgl. 2.5), theoriebasierte ECTS-Punkte erworben werden können. Die Festlegung einer Bandbreite von 120 – 150 ECTS für die theoriebasierten Anteile ermöglicht eine flexible, den Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsgänge entsprechende Ausgestaltung.

Zu 2.4:

Die Anfertigung der Bachelorarbeit, die den Anforderungen an Bachelorarbeiten an Hochschulen genügen muss, ist mit 6 – 12 ECTS-Punkten auf den theoriebasierten Anteil anzurechnen.

Zu 2.5:

Die Anforderungen an das Lehrpersonal werden vorrangig aufgaben- und funktionsbezogen definiert. D. h., dass zur Sicherung der Ausbildungsqualität insbesondere für die Prüfenden und diejenigen Lehrkräfte, die für die Vermittlung der theoriebasierten Ausbildungsanteile zuständig sind, besondere Einstellungs Voraussetzungen gelten. Durch die Angabe einer Untergrenze des Anteils an Lehre, der durch hauptberufliches Lehrpersonal wahrgenommen werden soll, zusammen mit der Bandbreitenregelung unter Ziff. 2.3 und der Vorgabe einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Qualitätssicherung (Ziff. 3) wird den für die Vergleichbarkeit mit Hochschulabschlüssen erforderlichen Qualitätsanforderungen Rechnung getragen.

Zu 3:

Bei der Akkreditierung von Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien ist - neben der Überprüfung der formalen Voraussetzungen unter Ziff. 2.1 - 2.5.2 im Hinblick auf die für die hochschulrechtliche Gleichstellung erforderliche materielle Vergleichbarkeit mit Hochschulabschlüssen besonderes Augenmerk auf die sich aus der spezifischen Ausbildungs- und Personalstruktur an Berufsakademien ergebenden Merkmale zu legen. Dies sind zum einen die unterschiedlichen Lernorte, deren Zusammenspiel institutionell und inhaltlich ein abgestimmtes, in sich geschlossenes Ausbil-

dungskonzept für die Vermittlung wohl definierter Kompetenzen mit klaren Verantwortlichkeiten gewährleisten muss. Zum anderen muss das Verhältnis der von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften erbrachten Lehranteile die notwendige Kontinuität des Lehrangebotes sicherstellen; entsprechendes gilt für das Verhältnis von eher mittelfristig und eher langfristig beschäftigten Lehrkräften. Schließlich sind geeignete Maßnahmen zur dauerhaften Qualitätssicherung nachzuweisen, die beide Lernorte einschließen.